

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Inserations-
preis die
1spaltige Seite
15 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Münsterberger Kreisblatt.

(Sechsenundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 51.

Münsterberg, Mittwoch den 2. Dezember

1914.

[III. 668.] Wiedergewählt und bestätigt wurde:

Als Schöffe der Gemeinde Lepkowa: Der Kaufmann Berthold Pletsch daselbst.

Münsterberg, den 28. November 1914.

[M. 5611.] **Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.**

Auf Anordnung des Herrn Kriegsministers hat das Ersatzgeschäft 1915 bereits Anfang Januar stattfinden.

Diejenigen im Kreise Münsterberg wohnhaften männlichen Personen, welche 1895 oder früher geboren sind, die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit besitzen und bisher ihrer Militärpflicht noch nicht genügt oder eine endgültige Entscheidung hierüber noch nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 1. bis 15. Dezember 1914

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungsstammrolle bei den mit der Führung der letzteren beauftragten Behörden zu melden.

Hierbei wird auf folgende Bestimmungen der Wehrrordnung aufmerksam gemacht:

1. Die Anmeldung hat an demjenigen Ort zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
2. Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
 - a. für militärpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen. Fabrikarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, sind am Wohnorte meldepflichtig.
 - b. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, welcher sie angehören, sofern sie auch an diesem Orte wohnen.
3. Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.
4. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
5. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz im Inlande hatten.
6. Bei der Anmeldung haben die im Jahre 1895 geborenen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte erfolgt, den standesamtlichen Geburtschein, die Mannschaften der älteren Jahrgänge den Musterungsausweis vorzulegen.
7. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute, wandernde Handwerksgehilfen usw.), so haben ihre Eltern, Varnänder, Lehrer, Brot- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.
8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dies, so lange sie noch keine endgültige Entscheidung